

## Brauchtumsfeuer

Osterfeuer und Sonnwendfeuer sind in unseren Breiten ein alter Brauch. Als Brauchtumsfeuer dient ihr Zweck nicht dem Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, sondern der Brauchtumspflege; das Feuer ist im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich. Ist das Abbrennen eines solchen Feuers für die Teilnehmenden ein schöner Moment, so kann es für die Anwohner zu einer Belästigung oder gar zu einer Gefahr für alle Beteiligten werden. Um die Beeinträchtigungen und Gefahren beim Abbrennen solcher Brauchtumsfeuer möglichst gering zu halten, sind daher unbedingt folgende Regeln zu beachten:

### 1. Brauchtumsfeuer sind mindestens zwei Tage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten :

1. Name, Vorname, Anschrift, Alter und Telefonnummer der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n)
2. Genaue Ortsangabe mit Datum und Uhrzeit wo und wann das Brauchtumsfeuer stattfinden soll
3. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
4. Art und Menge des unbehandelten und trockenen Brennmaterials
5. Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf)

### 2. Das Brauchtumsfeuer muss folgende Mindestabstände einhalten :

1. Mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen und von einem Wald
2. Mindestens 5 m von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, vom Dachvorsprung ab gemessen
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

Das Brauchtumsfeuer soll zudem folgende Mindestabstände einhalten:

1. Mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
2. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen
3. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen

Im Rahmen sogenannter Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

Das Brauchtumsfeuer darf nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Bei lang anhaltender Trockenheit und der damit verbundenen Brandgefahren wird von der Entzündung eines Brauchtumsfeuers abgeraten.

Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen. Geeignete Geräte und Mittel zum Ablöschen und zur evtl. Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vorher bereitzustellen.